

Änderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates

---

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 8. März 1994

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

**I. Einleitung**

---

Die Kommission behandelte die Vorlage Nr. 1209 an vierzehn Sitzungen in zwei Lesungen. Ausgangspunkt für die Anträge des Stadtrates war die vom GGR am 12. März 1991 diskussionslos überwiesene Motion P. Hofmann / T. Niederberger betr. Amtsregelung für die Exekutive der Stadtgemeinde Zug (Text und Begründung siehe Expertenbericht S. 4). Eine weitere Folge dieses Vorstosses ist die am 1.1.1994 in Kraft getretene Reorganisation der Stadtverwaltung.

Entreten auf die Vorlage war nach einem längeren Gespräch mit den beiden Experten Dr. A. Wyrch und E. Eggenberg unbestritten. Gemäss Kommissionsantrag soll das neue Reglement auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten. Die Kommission erachtete es einerseits nicht als sinnvoll, während der laufenden Amtsperiode die Rechtsstellung des Stadtrates zu ändern, andererseits wollte sie ihre Arbeit ohne Zeitdruck verrichten. Für die von den ungenügenden Vorsorgemassnahmen der geltenden Pensionsordnung betroffenen Stadtratsmitglieder erarbeitete Herr Dr. Wyrch im Auftrage der Kommission für das Jahr 1994 eine Uebergangslösung. Mit der Beratung des ersten Paragraphen hatte die Kommission zugleich auch den Grundsatzentscheid Voll- / Haupt- oder Nebenamt zu fällen (zu diesen Begriffen siehe hinten II.2.A.). Dazu hörte sie die Herren Experten Dr. A. Wyrch und E. Eggenberg, den Stadtschreiber Dr. A. Müller, den Personalchef E. Lanz, den Finanzsekretär J. Pfulg, sämtliche fünf Stadträte sowie Herrn Regierungsrat Dr. U. Kohler an.

Die Kommission sprach sich in beiden Lesungen für das Hauptamt aus, wobei in der Folge aber die Ausgestaltung desselben viel zu diskutieren gab. Im Verlaufe der Detailberatung war mehrmals der Beizug von Experten notwendig.

Nach abgeschlossener erster Lesung wurden die Aenderungsanträge dem Stadtrat unterbreitet, der in einer Aussprache mit der Kommission nochmals Stellung dazu nahm. Die Ergebnisse der zweiten Lesung liegen nun zur Beratung im GGR vor.

Die Kommission hat sich bemüht, eine nicht personenbezogene, ausgewogene und politisch tragbare Lösung zu erarbeiten.

## II. Detailberatung

---

Im folgenden kommentieren wir detailliert die von uns beantragten, geschlechtsneutral formulierten Aenderungen gegenüber der Vorlage Nr. 1209 in der Reihenfolge der Paragraphen.

Hinweis zur Darstellung in der Synopsis:

---

Unterstreichungen des Reglementstextes markieren Aenderungen gegenüber der Vorlage Nr. 1209; unterstrichene Klammern weisen auf wegfallende Textpassagen oder Absätze hin.

### 1. Der Grundsatz des Hauptamtes

#### A. Vorbemerkungen

Für die Begriffe "Neben- und Hauptamt" gibt es keine klaren Definitionen.

Der Kantonsratsvorlage Nr. 6691 vom 26. Juni 1989 betreffend das Gesetz über die Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Regierungsrates lässt sich entnehmen, dass das Hauptamt, wie es der Stadtrat und die Experten gemäss kantonalem Vorbild beantragen, ausgesprochen zugerische Regelung ist:

Beim Hauptamt "handelt es sich um eine Mittellösung zwischen Nebenamt und Vollamt, jedoch näher beim Vollamt liegt. Sie geht von einem annähernd vollen Arbeitspensum aus, gestattet aber im Sinne einer Ausnahme noch eine gewisse, beschränkte private Erwerbstätigkeit. Art und Umfang der privaten Berufstätigkeit seien gesetzlich näher zu umschreiben und allenfalls der Bewilligungspflicht zu unterstellen ..." (Kantonsratsvorlage Nr. 6691 S.3, welche soeben den Vorstellungen, die der Motion Schweiger und Mitunterzeichner betreffend Hauptamt zugrunde liegen, wiedergibt).

Die Experten haben in ihrem Kommentar zu § 1 des Reglementes bereits darauf hingewiesen, dass der Begriff Hauptamt in den Besoldungsreglementen für das Verwaltungspersonal des Kantons und der Stadt Zug auch für ein Vollpensum mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden verwendet wird.

### B. Gründe für das Hauptamt

Der von der Kommission in erster Lesung einstimmig (5:0) gefällte Grundsatzentscheid für ein Hauptamt des Zuger Stadtrates fiel erst nach mehreren Sitzungen. Die Mehrheit der zuvor angehörten Chefbeamten sowie alle Stadträte und Experten betonten die Notwendigkeit der Einführung des Hauptamtes.

Folgende Argumente vermochten die Kommission zu überzeugen:

Die Belastung der Mitglieder des Stadtrates nimmt ständig zu. Sowohl die Zentrumsfunktionen der Stadt Zug wie auch das Bundes- und kantonale Recht bringen vermehrt neue (komplexe) Aufgaben mit sich. Auch der im Zusammenhang mit dem GGR geleistete Arbeitsaufwand ist stark gestiegen. Für die mit dem Stadtratsmandat übertragene politische Sach- und persönliche Führungsverantwortung ist zudem die Kenntnis der Dossiers unentbehrlich. Diese kann nur durch zeitintensives Aktenstudium erworben werden.

Insgesamt konnte die Kommission feststellen, dass der heutige Status der Exekutive der Stadt Zug den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Ein Stadtratsmandat sollte jedoch allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Unselbständig- und Selbständigerwerbenden offen stehen.

Aufgrund eines in zweiter Lesung gestellten Antrages hatte die Kommission sich auch mit der Einführung des Vollamts zu befassen:

Die Kommissionsmehrheit erachtet die Möglichkeit einer Nebenbeschäftigung im Sinne des stadträtlichen Vorschlages für wichtig, da ein Stadratsmitglied so auch andere als nur politische Erfahrungen und Impulse in sein Amt einbringen kann. Bei einem Rücktritt oder einer Abwahl fällt zudem der Wiedereinstieg in den angestammten Beruf leichter, was u.U. die Sesselkleberei zum Teil zu verhindern vermag. Das Stadtratsmandat sollte mehr politisches Amt als Beruf sein. Ein Kommissionsmitglied machte hingegen geltend, es handle sich beim Vollamt um die klarste, sauberste und transparenteste Lösung, bei welcher sich auch die schwierige Regelung der Unvereinbarkeiten erübrige. Die Kommission lehnte den Antrag auf Einführung des Vollamtes mit 6:1 Stimmen ab und sprach sich in der Schlussabstimmung mit 7:0 Stimmen für das Hauptamt aus.

### C. Streichung der 80%-Klausel

Entgegen der stadträtlichen Vorlage beantragt die Kommission, auf die prozentuale Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit zu verzichten (vgl. dazu Kommentar der Experten zu § 1). Entscheidend ist, dass die Mitglieder des Stadtrates die jeweils anfallende Arbeit verrichten. lässt sich jedoch nicht in Prozenten festlegen. Der vom Stadtrat vorgeschlagenen wöchentlichen Arbeitszeit eines Stadtratsmitgliedes (80% der Normalarbeitszeit der hauptamtlichen Beamten und Angestellten) kommt nach Ansicht der Kommission die Bedeutung einer Personengröße zu. Damit soll jedoch nicht die Vorstellung erweckt werden, die Stadtratsmitglieder würden künftig ihr Amt nur noch an vier Arbeitstagen ausüben.

Betonen wollte die Kommission hingegen die Funktion eines Stadtratsmitgliedes innerhalb der Verwaltung ("oberste Führungsverantwortung"). Aus dieser Funktionsumschreibung ergibt sich auch die Verantwortung des einzelnen Stadtratsmitgliedes, das Amt pflichtgemäss und mit dem nötigen Zeitaufwand zu erfüllen.

### D. Weitere Diskussionspunkte

#### - "Job-Sharing"

Ein Antrag betreffend die Einführung der Möglichkeit der Pensenteilung in der Exekutive der Stadt Zug (sog. Job-Sharing) wurde von der Kommission in zweiter Lesung mit 10 Stimmen abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit kann sich eine solche Lösung bei einem politischen Kollektivorgan, wie es der Stadtrat ist, nicht vorstellen. Fragen betreffend die Uebernahme der Stellvertretung, die Ausübung des Stimmrechts, das Tragen der politischen Verantwortung usw. könnten nicht gelöst werden. Wenn schon, müsste von einer Nebenamtslösung ausgegangen werden, bei welcher die Zahl der Stadtratsmandate von fünf auf sieben bis neun erhöht würde.

Die Kommissionsminderheit stellte sich auf den Standpunkt, Job-Sharing sei sowohl frauen- wie auch männerfördernd. Es setze Energien frei, mindere die Belastung und mache das Stadtratsmandat attraktiver. Die Aufteilung eines Exekutivamtes würde positive Signale für das Job-Sharing von Kaderstellen in der Wirtschaft aussenden.

#### - Belassen der heutigen Lösung

Die Kommission stellte sich zudem die Frage, ob das einzelne Stadtratsmitglied bei einer mehrfachen Delegation von Aufgaben an die Verwaltung nicht weniger belastet wäre und mit dem heutigen Status beibehalten werden könnte. Aus den Gesprächen, welche

Kommission führte, ergab sich nach Aussage des Stadtrates, dass für diese Lösung mehr Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Hochschulbildung angestellt werden müssten. Das Stadratsmitglied hat jedoch in jedem Fall die politische Verantwortung zu tragen. Zudem kommt eine Vergrößerung des städtischen Personalbestandes die Stadt teurer zu stehen als die Einführung des Hauptamtes für den Stadtrat.

## 2. Die nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Der in § 2 statuierte Grundsatz, an dem sich jegliche – nicht von vornherein mit dem Stadtratsmandat unvereinbare – nebenberufliche Erwerbstätigkeit eines Stadratsmitgliedes messen lassen muss, war in der Kommission unbestritten. Sollte die nebenberufliche Tätigkeit eines Stadratsmitgliedes diesem Grundsatz nicht entsprechen, so gibt es einerseits die Möglichkeit, mittels eines parlamentarischen Vorstosses auf den Missstand hinzuweisen, andererseits diejenige der Nichtwiederwahl des Stadratsmitgliedes durch das Volk.

## 3. Die Unvereinbarkeit

Diese Bestimmung gab zu intensiven Diskussionen Anlass. Unbestritten waren einzig die Ziffern 1 – 3.

### A. § 3 Abs. 1 Ziff. 1

Diese Unvereinbarkeitsbestimmung ist weniger restriktiv als die kantonale Regelung in § 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990. Die Vertretung von Klienten und Klientinnen in Zivilrechtsstreitigkeiten vor Gericht (z.B. bei Scheidungsverfahren) ist daher nach wie vor möglich. Nach Ansicht der Kommission ist die Vertretung von Klientinnen und Klienten in Strafverfahren im Kanton Zug jedoch mit dem Stadtratsmandat unvereinbar. In diesem Bereich könnten Interessenkollisionen auftreten (z.B. Amtsdelikte). Die Kommission stimmte der vorliegenden Fassung einstimmig zu.

### B. § 3 Abs. 1 Ziff. 2

Zu Diskussionen Anlass gab einzig die Formulierung "regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen". So kann eine Geschäftsbeziehung zwar regelmässig sein, ohne aber für das betreffende Unternehmen erheblich sein zu müssen. Nach Ansicht der Kommission darf die Geschäftsbeziehung weder für die Stadt noch für das Unternehmen erheblich sein. Die Bestimmung war ansonsten unbestritten.

C. § 3 Abs. 1 Ziff. 3

Die Umbenennung des Begriffes "Kontrollstellenmandat" in "Revisionsmandat" ist eine Folge des neuen Aktienrechts und wurde einstimmig gutgeheissen.

D. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 und 5

- Gemeinsame Vorgeschichte

In der ersten (4:2 Stimmen) wie auch in der zweiten Lesung (4:3 Stimmen) lautete der Antrag der Kommission auf Streichung von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sowie von § 3 Abs. 2. Die Kommissionsmehrheit wollte damit einem Stadtratsmitglied die Möglichkeit erhalten, einen eigenen Betrieb, einen Familien- oder Kleinbetrieb ohne Bewilligungsvorbehalt zu betreiben (zur Definition des Kleinbetriebes siehe den Kommentar der Experten zum Reglement, Seite 3 unten). Ihrer Ansicht nach haben die Stimmbürger und -bürgerinnen infolge der Offenlegungspflicht im Sinne von § 4 des Reglementes und der überblickbaren städtischen Verhältnisse genügend Informationen über die Tätigkeiten der Stadtratsmitglieder sowie allfälliger Kandidaten oder Kandidatinnen. Appelliert wurde an die grosse Verantwortung der Parteien bei der Nominierung der Bewerberinnen für politische Aemter.

Die Kommisionsminderheit hingegen machte auf das vermehrte Risiko von Interessenkollisionen zwischen dem Stadtratsmandat und den Mandaten im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 aufmerksam. Die Bevölkerung würde ein Abweichen von der kantonalen Regelung der Unvereinbarkeit nicht verstehen. Zudem sei auch nicht ersichtlich, wieso sich die städtischen Verhältnisse so stark von den kantonalen unterscheiden würden.

Nach der Aussprache der Kommission mit einer Delegation des Stadtrates sowie erzielten Voten innerhalb der Kommission wurden in zweiter Lesung zwei Rückkommensanträge gestellt, welche die nun beantragte Formulierung von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 sowie von § 3 Abs. 2 zur Folge hatten. Nach Meinung der Kommissionsmehrheit (5:2 Stimmen) stellt diese Lösung einen politisch tragbaren Kompromiss dar.

- § 3 Abs. 1 Ziff. 4

Diese Bestimmung erlaubt es einem Stadtratsmitglied, künftig Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate bei einem eigenen Betrieb, einem Familien- oder Kleinbetrieb ohne Bewilligung auszuüben. Der Bewilligungsvorbehalt erstreckt sich neu nicht nur noch auf private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von anderen Unternehmen.

§ 3 Abs. 1 Ziff. 5

Gestützt auf einen der beiden in zweiter Lesung gestellten Rückkommensanträge wurde Ziff. 5 diskussionslos in der Fassung des Stadtrates beschlossen.

E. § 3 Abs. 1 Ziff. 6

Die Kommission war einstimmig der Meinung, das Stadtratsmandat lasse sich in zeitlicher Hinsicht nicht mit einem eidgenössischen Mandat vereinbaren und beantragt deshalb die Aufnahme von Ziff. 6 ins Reglement.

F. § 3 Abs. 2

Gemäss dem mit 5:2 Stimmen beschlossenen Antrag der Kommission erstreckt sich der Bewilligungsvorbehalt nur noch auf die Uebernahme von privaten Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- oder Revisionsmandaten im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4. Beurteilungsmassstab im Sinne von § 2 des Reglementes soll einzig die sachliche und zeitliche Vereinbarkeit dieser Mandate mit dem Stadtratsmandat sein. Das Wort "ausnahmsweise" wurde gestrichen. Der Antrag eines Kommissionsmitgliedes, alle privaten Geschäftsführungsmandate generell mit dem Stadtratsmandat für unvereinbar zu erklären, d.h. dem Bewilligungsvorbehalt gemäss § 3 Abs. 2 nicht zu unterstellen, wurde mit 5:2 Stimmen verworfen. Mit 5:2 Stimmen sprach sich die Kommission sodann für den GGR als Bewilligungsinstanz aus und lehnte somit einen Antrag auf Zuweisung dieser Kompetenz an die GPK ab.

4: Die Offenlegungspflicht

Einstimmig beschloss die Kommission, den § 4 unverändert im Reglement zu belassen. Festzuhalten bleibt, dass Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse dieser Offenlegungspflicht nicht unterliegen. So muss beispielsweise ein Anwalt die Namen der einzelnen Klienten oder Klientinnen nicht preisgeben. Ein Antrag zweier Kommissionsmitglieder betreffend die Einführung einer Abgabepflicht für Entschädigungen, welche Stadtratsmitglieder aus privaten Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandaten von anderen Unternehmungen beziehen, wurde mit 5:2 Stimmen abgelehnt.

## 5. Die Besoldung

Die Kommission befasste sich ausführlich mit der Problematik der Besoldung der Stadtratsglieder.

- Das vom Stadtrat in § 5 Abs. 1 vorgeschlagene Grundgehalt (inkl. Teuerung) von Fr. 170'954.-- bewegt sich in neun schweizerischen Vergleichsstädten zwischen Fr. 197'200.-- und Fr. 235'941.-- (Zahlen für das Jahr 1993, für ein Vollamt und für Basisbesoldung).

Da der von den Stadratsmitgliedern heute tatsächlich geleistete Arbeitsaufwand dem benamtlichen Status nicht mehr entspricht, befürwortet die Kommission eine Erhöhung der Besoldung. In Anbetracht der von der Kommission beschlossenen Formulierung von Ziff. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 (Erweiterung der möglichen Nebenbeschäftigung) wurde in beiden Lesungen mit 5:2 Stimmen einem Antrag auf Reduktion des vom Stadtrat beantragten Gehalts auf 80% des Maximums der höchsten Besoldungsklasse des Personals zugestimmt.

In Zahlen drückt sich das wie folgt aus:

	geltendes Recht:	Vorschlag SR:	Vorschlag Kommission:
Gehalt Stadtrat	118'629.--	170'954.--	136'763.--
Zulage Stadtpräsident	23'167.--	25'643.--	20'514.--
Zulage Vizepräsident	6'391.--	8'548.--	6'838.--
Pauschal-Spesen:			
-SR-Mitglieder	8'100.--	8'548.--	6'838.--
-Stadtpräsident	8'100.--	9'830.--	6'838.--
-Vizepräsident	8'100.--	8'975.--	6'838.--

Basis: Januar 1994, d.h. inkl. 22,9 % Teuerungszulage ohne Sozialzulagen.

Die Kommission möchte festhalten, dass es sich bei der Besoldungsfrage um einen politischen Entscheid handelt und dass es nicht darum geht, den Stadratsmitgliedern etwas unmissgönnen.

- Die Zulagen gemäss § 5 Abs. 2 beziehen sich neu nun auf 80% des Maximums der höchsten Besoldungsklasse des Personals gemäss Besoldungsreglement. Der Antrag

Zulage für den Stadtpräsidenten um 5% auf 10% zu kürzen, wurde mit 4:3 Stimmen abgelehnt.

In § 5 Abs. 3 beantragt die Kommission einerseits eine Präzisierung des Begriffes "Besoldung". Neu soll es heissen "Besoldung gemäss Abs. 1". Andererseits soll die Bemessungsgrundlage für Entschädigungen aus Mandaten im Sinne von § 5 Abs. 3 für alle fünf Stadtratsmitglieder dieselbe sein. Deshalb hat die Kommission einstimmig die Streichung des Satzteiltes "einschliesslich Zulage" beschlossen.

Die zusätzliche, maximal mögliche Entschädigung aus öffentlichen Mandaten beläuft sich nach dem Antrag des Stadtrates auf Fr. 8'548.--, nach demjenigen der Kommission auf Fr. 6'838.-- pro Jahr.

§ 5 Abs. 4 wurde diskussionslos und stillschweigend genehmigt.

## 6. Die Spesen

In diesem Punkt beantragt die Kommission einzig die Ergänzung des Begriffes "Besoldung" mit "gemäss Abs. 1". Die Höhe der Spesenentschädigung war unbestritten (siehe oben II.5 Lohn-tabelle).

## 7. Die Abgangsentschädigung

### A. § 7 Abs. 1

Der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung besteht nur, wenn das betreffende Stadratsmitglied vor dem Anspruch auf eine Altersrente gemäss § 8 aus dem Amt ausscheidet. Sinn und Zweck der Abgangsentschädigung ist es daher, einem Stadtratsmitglied den Wiedereinstieg zu erleichtern. Je länger die Amtszeit, desto schwieriger ist der Wiedereinstieg in den angestammten Beruf. So ist gemäss dem stadträtlichen Antrag die Höhe und Dauer der Abgangsentschädigung von der Anzahl der Amtsjahre abhängig. In Berücksichtigung dieser Argumente beantragt die Kommissionsmehrheit nun eine um eine Stufe differenziertere Regelung: Bei einer Amtsdauer von 4 - 8 Jahren soll die Abgangsentschädigung neu während 12 Monaten 80% der zuletzt bezogenen Besoldung (ohne Zulagen) betragen.

Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag auf eine Abgangsentschädigung von 50% während sechs Monaten bei weniger als vier Amtsjahren und auf eine solche von 80% während zwölf Monaten bei vier und mehr Amtsjahren wurde mit 5:2 Stimmen abgelehnt.

B. § 7 Abs. 2

Die Kommission beantragt einstimmig die Ergänzung von § 7 Abs. 2. Für den Fall des krankheits- oder unfallbedingten Rücktritts eines Stadtratsmitgliedes soll die von ihm allfällig bezogene Versicherungsleistung analog einem Erwerbseinkommen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Stadt die Prämien ganz oder teilweise bezahlt hat. So sind beispielsweise Leistungen aus privaten Lebensversicherungen nicht anzurechnen. Anrechenbare Kapitalzahlungen sind versicherungstechnisch in Renten um- und in dieser Form anzurechnen. Gemäss schriftlicher Auskunft des Experten Herrn Dr. Wyrch fallen somit Leistungen der SUVA, der privaten Unfallversicherung und der Militärversicherung in Betracht, soweit gleichzeitig ein Anspruch auf eine Invaliditätsrente der Pensionskasse entsteht.

C. § 7 Abs. 3

Die Kommission beantragt einstimmig, § 7 Abs. 3 neu ins Reglement aufzunehmen. Sie findet es als stossend, wenn beim selbstverschuldeten Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes noch eine Abgangsentschädigung ausgerichtet werden muss. Voraussetzung für eine allfällige Streichung oder Kürzung der Abgangsentschädigung ist, dass das Ausscheiden aus dem Amt in engem Zusammenhang mit einer schuldhaften Handlung steht, durch welche die Amtspflichten verletzt worden sind.

Die zum Entscheid befugte Aufsichtsbehörde über den Zuger Stadtrat ist gemäss § 28 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinden, der Behördenmitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz) der Regierungsrat des Kantons Zug. In dessen Ermessen steht es auch, auf den Entzug der Abgangsentschädigung ganz oder teilweise zu verzichten.

D. § 7 Abs. 4

Die Kommission beantragt einstimmig, dem stadträtlichen Antrag zu folgen.

8. Die Pensionskasse

A. Vorbemerkung

In dieser schwierigen Materie war die Kommission sehr froh, dass mit den Herren Dr. Wyrch und Dr. Leutwyler erfahrene Experten zur Seite standen.

Die Notwendigkeit einer Revision des geltenden Reglementes über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964 war unbestritten. Insbesondere die nicht mehr zeitgemässen Vorsorgeleistungen, die Nichterfüllung der Versicherungspflicht gemäss BVG sowie die grosse finanzielle Belastung für die Stadt sind die Gründe für einen dringenden Handlungsbedarf. Die Kommission ist mit dem Stadtrat und den Experten der Ansicht, dass mit der Neuregelung der Vorsorge für die Stadratsmitglieder nicht mehr zugewartet werden darf, bis die städtische und auch die kantonale Pensionskasse ihre Reglemente revidiert haben. Indem sie beantragt, neu auch die Witwer-, Witwen-, Kinder- und Waisenrenten zu regeln, geht sie noch einen Schritt weiter als der stadträtliche Antrag.

Bereits erwähnt wurde, dass Herr Dr. Wyrsh im Bereich der Pensionskasse eine Uebergangslösung für die von ungenügenden Vorsorgeleistungen betroffenen Stadträte für das Jahr 1994 vorgeschlagen hat. Diese wurde, soweit erwünscht, auch realisiert.

Die Mitglieder des Stadtrates sollen gemäss der stadträtlichen Fassung wie auch gemäss derjenigen der Kommission reguläre Mitglieder der städtischen Pensionskasse werden (§ 8 Abs. 1). So ist grundsätzlich das Reglement über die Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 1. Dezember 1970 (mit Ergänzung vom 29. Januar 1974), welches zur Zeit revidiert wird, anwendbar. Vorbehalten bleiben sollen die im vorliegenden Reglement in § 8 Abs. 1 lit. a, b, c und d für die Mitglieder des Stadtrates beantragten Abweichungen.

In Anbetracht der gemeindlichen und kantonalen Revisionsbestrebungen im Bereich der Pensionskasse ist nicht auszuschliessen, dass das vorliegende Reglement in Bälde wieder revidiert werden muss. Infolge des bereits dargelegten dringenden Handlungsbedarfes erachtet die Kommission die Regelung der pensionsrechtlichen Ansprüche der Stadratsmitglieder im jetzigen Zeitpunkt jedoch als gerechtfertigt und einen allfälligen späteren Revisionsaufwand für vertretbar.

#### B. § 8 Abs. 1 lit. a

Zum stadträtlichen Vorschlag, den die Kommission in lit. a unverändert übernommen hat, führte Herr Dr. Wyrsh in einem Schreiben an die Kommission aus: "...Der grosse Unterschied zwischen der bisherigen Ruhegehaltsordnung und der angestrebten Pensionskassenregelung liegt im neu geforderten Eintrittsgeld, zu dessen Bezahlung sehr unterschiedliche Voraussetzungen vorhanden sein werden. Für Unselbständigerwerbende mit vorher mindestens gleichem Einkommen wird angesichts der bundesrechtlichen Vorschrift in absehbarer Zeit der Freizügigkeitsanspruch für die Finanzierung des Eintrittsgeldes allgemein ausreichen. Von Selbständigerwerbenden ist meistens eine entsprechende Sparvorsorge zu erwarten. Probleme bringen die tieferen Einkommen. Da die bisherige Ruhegehaltsregelung nicht auf versicherungstechnischen Grundlagen beruht, daher auch kein Eintrittsgeld erhoben wird, stehen bisher die Freizügigkeitsansprüche dem Mitglied des Stadtrates zur zusätzlichen Vorsorge zur Verfügung. ...". Nach intensiven Diskussionen kam die Kommission in zweiter Lesung einstimmig zum Schluss, der vom Stadtrat beantragten Lösung zu folgen.

Grundsätzlich hat ein Stadtratsmitglied das Eintrittsgeld sowie den Betrag für den Einkauf von Dienstjahren mittels Freizügigkeitsleistungen oder Sparkapital zu erbringen. Sofern diese Leistungen nicht ausreichen, um die Kosten zu 100% zu decken, und das Stadtratsmitglied mindestens 50% der Kosten übernommen hat, beteiligt sich die Stadt mit einem Betrag, welcher mindestens 50% der Kosten beträgt, maximal aber auf 2/3 der versicherten Besoldung begrenzt ist. So wird ein Ausgleich zwischen den Interessen der Stadtratsmitglieder und denjenigen der Stadt geschaffen.

Der Beitritt in die städtische Pensionskasse ist obligatorisch, freiwillig hingegen sind das Eintrittsgeld sowie der Einkauf von Dienstjahren. Fehlende Beiträge haben eine prozentuale Kürzung zur Folge.

#### C. § 8 Abs. 1 lit. b

Neu sollen in lit. b die Altersrente, in lit. c die Invalidenrente getrennt geregelt werden. Die Kommission stellt einstimmig folgende Anträge:

- Die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente (Vollendung von 8 bzw. 12 Amtsjahren) seien unverändert beizubehalten.
- Das Rentenalter sei wie bisher mit 60 Jahren festzusetzen. Dieser Entscheid ist einerseits politisch begründet. Andererseits besteht bei dieser Lösung der Vorteil, dass die Renten der Stadtratsmitglieder voll finanziert sind, da die Eintrittszahlung versicherungstechnisch auf einen Rentenbeginn ab 60. Altersjahr berechnet ist (vgl. Expertenbericht S. 17). Die Stadt erwächst somit kein zusätzlicher finanzieller Aufwand für den Fall eines früheren Rentenbeginns.
- Sollte ein Stadtratsmitglied vor dem ordentlichen Rentenalter eine Rente beziehen wollen, so soll dies unter den gleichen Voraussetzungen (bezieht sich auf die Anzahl Amtsjahre) frühestens ab dem vollendeten 55. Altersjahr möglich sein. Die Rente wird jedoch dann um 0,5 % je Monat des Vorbezugs gekürzt (§ 8 Abs. 1 lit. b zweitletzter Satz).
- Die ordentliche Altersrente soll neu bis und mit dem 10. Versicherungsjahr 40% der versicherten Besoldung betragen und danach mit jedem weiteren erfüllten Versicherungsjahr um 2% bis auf 60% nach 20 Versicherungsjahren steigen. Gemäss den Ausführungen von Herrn Dr. Wyrch dürfen die finanziellen Konsequenzen der von der Kommission beantragten Änderung praktisch vernachlässigt werden. Dies, da die Wahl zum Mitglied des Stadtrates meist in einem mittleren Alter erfolgt, so dass mehr oder weniger die zum Rentensatz von 60% berechtigenden 20 Versicherungsjahre erworben würden.

Gemäss § 8 Abs. 1 lit. b letzter Satz soll ein Stadratsmitglied, welches vor dem 55. Altersjahr aus dem Amt ausscheidet, frühestens ab Vollendung des 55. Altersjahres, spätestens bei Vollendung des 60. Altersjahres den Bezugsbeginn der Altersrente wählen können.

D. § 8 Abs. 1 lit. c

Die Kommission beantragt einstimmig, die Invalidenrente unabhängig von der Anzahl Versicherungsjahre als Maximalrente in der Höhe von 60% der versicherten Besoldung festzusetzen. Invalidität ist ein Risikofaktor und jederzeit möglich, das Eintreffen des Pensionsalters hingegen kann geplant werden. Die Invalidenrente soll bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet und dann, unabhängig von der Anzahl der vollendeten Amtsjahre, durch eine Altersrente abgelöst werden. Bei den für die Höhe der Altersrente massgebenden Versicherungsjahren ist die Dauer des Bezugs der vollen Invalidenrente mitzubersichtigen. Neu soll zusätzlich zu einer laufenden Invalidenrente eine Invaliden-Kinderrente von 20% davon für jedes Kind ausgerichtet werden, für das im Todesfalle Anspruch auf eine Waisenrente bestehen würde.

E. § 8 Abs. 1 lit. d

Zwei Sachverhalte werden durch diese von der Kommission einstimmig gutgeheissene Bestimmung geregelt:

- Der überlebende Ehegatte oder die Ehegattin eines im Amt verstorbenen Stadratsmitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 70% der versicherten Invalidenrente. Diese Rente darf jedoch höchstens 100% der anwartschaftlichen Altersrente betragen. Halbweisen erhalten 20%, Vollweisen 40% der versicherten Invalidenrente.
- Stirbt ein Stadratsmitglied, welches bereits eine Rente bezieht, so beträgt die Ehegattenrente 70% der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Halbweisen erhalten 20%, Vollweisen 40% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
- Die Kommission beantragt zudem, § 8 Abs. 1 lit. d in der Fassung des Stadtrates zu streichen. Da mit einem Rentenalter 60 und einer prozentualen Rentenkürzung bei frühzeitigem Rentenbezug die Altersrenten des Stadratsmitgliedes voll finanziert sind, erübrigt sich diese Bestimmung über eine Rentenkürzung unter Berücksichtigung des Erwerbseinkommens.

#### F. § 8 Abs. 2

Diese Regelung war in der Kommission unbestritten. Infolge des von der Kommission getragenen Rentenalters 60 verliert sie jedoch stark an praktischer Bedeutung.

#### 9. Die Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kommission beantragt einstimmig, zusätzlich zu den vom Stadtrat in § 9 aufgeführten lassen auch das Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom Dezember 1964 (sog. Ruhegehaltsordnung) aufzuheben. Gemäss dem ersten Satz des bleibt § 10 vorbehalten. Dieser verweist im Sinne des Uebergangsrechts auf die hegehaltsordnung, so dass diese punktuell in Kraft bleibt.

#### 10. Die Uebergangsbestimmungen

Paragraph 10 war in der Kommission sowohl in erster wie auch in zweiter Lesung unbestritten.

#### 11. Das Inkrafttreten

Die Kommission beantragt einstimmig, das vorliegende Reglement auf den 1.1.1995 in Kraft zu setzen. Die Gründe für die Abweichung vom stadträtlichen Antrag wurden bereits in der Einleitung erwähnt.

### III. Schlussbemerkungen

In einer Aussprache mit der Kommission führten die Experten Herren Dr. A. Wyrch und E. Genberg aus, dass die Führung von der Führungskapazität abhängt, welche ihrerseits von persönlichen Qualitäten sowie von den zeitlichen Möglichkeiten abhängig ist.

Mit dem vorliegenden Reglement soll für die Stadratsmitglieder eine Lösung gefunden werden, welche ihrer tatsächlichen Belastung gerechter wird als die heutige Regelung. Das Reglement kann jedoch auf die persönlichen Führungsqualitäten der einzelnen Stadratsmitglieder keinen Einfluss nehmen. Aus diesem Grund begrüsst die Kommission die Absicht des Stadtrates, während jeder Amtsperiode ein Führungsseminar zu besuchen.

Im übrigen möchte die Kommissionsvorsitzende allen Kommissionsmitgliedern für ihre grosse und engagierte Arbeit, Frau Ruth Schorno-Wicki für das Führen des Protokolls und das Erstellen des Berichtes danken. Der Dank geht auch an alle im Bericht erwähnten Experten, städtischen und kantonalen Beamten und Exekutivmitglieder, welche der Kommission bereitwillig Red und Antwort standen. Herrn Dr. Armand Wyrach, welcher immer spontan und speditiv den Wünschen der Kommission nachkam, sei speziell gedankt.

#### IV. Hauptanträge

Die Kommission hat in zweiter Lesung dem vorliegenden Reglement mit 7:0 Stimmen zugestimmt. Sie beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- vom Expertenbericht zur Aenderung der Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates Kenntnis zu nehmen,
- das Reglement über die Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrates von Zug (Stadtratsreglement) im Sinne der Anträge der Spezialkommission zu genehmigen,
- die Motion P. Hofmann / T. Niederberger betr. Amtsregelung für die Exekutive der Stadtgemeinde Zug von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission des GGR:

Die Präsidentin: Claudia Schmid-Bucher

Die Kommissionsmitglieder:

Annemarie Csomor-Isenring  
Jost Frigo  
Dr. Felix Horber, Vizepräsident  
Marlies Keiser-Lenzlinger  
Ursula Strub-Schmid  
Marcel Wickart

## REGLEMENT

---

über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche  
Vorsorge des Stadtrates von Zug

vom 1993

(Stadtratsreglement)

Fassung Stadtrat

Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 25, Ziffer 5  
und 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962,

beschliesst:

### 1. Abschnitt

Hauptamt

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt  
aus. Ihre wöchentliche Arbeitszeit im Dienste der Stadt be-  
trägt mindestens 80% der Normalarbeitszeit der hauptamtli-  
chen Beamten und Angestellten (zusätzlich Repräsenta-  
tionsverpflichtungen).

## REGLEMENT

---

über das Dienstverhältnis, die Besoldung und die berufliche  
Vorsorge des Stadtrates von Zug

vom 19. April 1994

(Stadtratsreglement)

Fassung Kommission

Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 25 Ziff. 5  
und 7 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. April 1962,

beschliesst:

### 1. Abschnitt

Hauptamt

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Stadtrates üben ihr Mandat im Hauptamt  
aus. (...) Sie tragen die oberste Führungsverantwortung für  
die Stadtverwaltung.

### Fassung Stadtrat

#### § 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist.

#### § 3 Unvereinbarkeit

1 Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. die Vertretung von Klienten in Verfahren gegen den Kanton Zug und seine Gemeinden sowie gegen die kantonalen und gemeindlichen Behörden und Anstalten vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
2. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist;
3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von Domizilgesellschaften;
4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von andern Unternehmungen;
5. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien.

### Fassung Kommission

#### § 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist gestattet, soweit sie zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates vereinbar ist.

#### § 3 Unvereinbarkeit

1 Mit dem Amt eines Mitgliedes des Stadtrates unvereinbar sind:

1. die Vertretung von Klienten oder Klientinnen in Verfahren gegen den Kanton Zug und seine Gemeinden sowie gegen die kantonalen und gemeindlichen Behörden und Anstalten vor Gerichten und Verwaltungsinstanzen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
2. regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit der Stadt und ihren Anstalten sowie mit Körperschaften und Anstalten, an denen die Stadt massgeblich beteiligt ist;
3. Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von Domizilgesellschaften;
4. private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate von andern Unternehmungen, ausgenommen bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb;
5. leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige und sportliche Organisationen sowie politische Parteien;

### Fassung Stadtrat

2 Der Grosse Gemeinderat kann ausnahmsweise einem Mitglied des Stadtrates die Uebernahme privater Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate gemäss Ziffer 4 bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

#### § 4 Offenlegung

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen, insbesondere Leitungs- oder Beraterfunktionen und Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen sind in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.

## 2. Abschnitt

### Entschädigung

#### § 5 Besoldung

1 Die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates entspricht dem Maximum der höchsten Besoldungsklasse des Personals gemäss Besoldungsreglement, inkl. 13. Monatsgehalt, Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage.

### Fassung Kommission

#### 6. die Ausübung eines Mandates in den eidgenössischen Räten.

2 Der Grosse Gemeinderat kann einem Mitglied des Stadtrates die Uebernahme privater Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Revisionsmandate im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 bewilligen, wenn dies mit der Ausübung des Stadtratsmandates in sachlicher und zeitlicher Hinsicht vereinbar ist. Der Grosse Gemeinderat entscheidet hierüber auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.

#### § 4 Offenlegung

Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen, insbesondere Leitungs- oder Beraterfunktionen und Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen sind in einem durch die Stadtkanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.

## 2. Abschnitt

### Entschädigung

#### § 5 Besoldung

1 Die Besoldung für die Mitglieder des Stadtrates entspricht 80% des Maximums der höchsten Besoldungsklasse des Personals gemäss Besoldungsreglement, inkl. 13. Monatsgehalt, Teuerungs- und Sozialzulagen, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage.

### Fassung Stadtrat

2Der Stadtpräsident bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident eine solche von 5% der Besoldung.

3Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung, einschliesslich Zulage, überschreiten.

4Die Bestimmungen des Besoldungsreglementes bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen ist der Besoldungsnachgenuss bei Altersrücktritt.

### § 6 Spesen

Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 5% ihrer Besoldung ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegungen, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

## 3. Abschnitt

### Vorsorge

### § 7 Abgangsentschädigung

1Bei Ausscheiden aus dem Amt vor dem Anspruch auf die Altersrente gemäss § 8 besteht Anspruch auf eine Ab-

### Fassung Kommission

2Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bezieht eine Zulage von 15%, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin eine solche von 5% der Besoldung.

3Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Stadtrates im Auftrag der Stadt bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Stadtkasse, soweit sie insgesamt 5% der Besoldung (...) gemäss Abs. 1 überschreiten.

4Die Bestimmungen des Besoldungsreglementes bezüglich Arbeitsunfähigkeit zufolge Unfall oder Krankheit, Militär- oder Zivildienst, Ferien und dergleichen gelten sinngemäss auch für die Mitglieder des Stadtrates. Ausgenommen ist der Besoldungsnachgenuss bei Altersrücktritt.

### § 6 Spesen

Den Mitgliedern des Stadtrates wird eine pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung von 5% ihrer Besoldung gemäss § 5 Abs. 1 ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegungen, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

## 3. Abschnitt

### Vorsorge

### § 7 Abgangsentschädigung

1Bei Ausscheiden aus dem Amt vor dem Anspruch auf die Altersrente gemäss § 8 besteht Anspruch auf eine Ab-

### Fassung Stadtrat

gangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung; diese beträgt

- bei weniger als 4 Amtsjahren:  
für die Dauer von 6 Monaten 50%
- bei 4 und mehr Amtsjahren:  
für die Dauer von 18 Monaten 80%

der zuletzt bezogenen Besoldung ohne Zulagen für den Stadtpräsidenten und den Vizepräsidenten.

2Die Abgangsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die zuletzt bezogene, um die Teuerung erhöhte Stadtratsbesoldung übersteigt.

3Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Eintritt der Rentenberechtigung.

### Fassung Kommission

gangsentschädigung in Form einer teilweisen Fortzahlung der Besoldung; diese beträgt

- bei weniger als 4 Amtsjahren:  
für die Dauer von 6 Monaten 50%
- bei 4 bis 8 Amtsjahren:  
für die Dauer von 12 Monaten 80%
- ab 8 Amtsjahren:  
für die Dauer von 18 Monaten 80%

der zuletzt bezogenen Besoldung ohne Zulagen für den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

2Die Abgangsentschädigung wird gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die zuletzt bezogene, um die Teuerung erhöhte Stadtratsbesoldung übersteigt. In gleicher Weise werden Versicherungsleistungen angerechnet, für welche die Stadt ganz oder teilweise die Prämien bezahlt hat, wobei Kapitalzahlungen versicherungstechnisch in Renten umgerechnet werden.

3Die Abgangsentschädigung entfällt ganz oder teilweise, wenn das Ausscheiden aus dem Amt in engem Zusammenhang mit einer schuldhaften Handlung steht, durch welche die Amtspflichten verletzt wurden. Der Entscheid obliegt der Aufsichtsbehörde.

4Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Eintritt der Rentenberechtigung.

Fassung Stadtrat

§ 8 Pensionskasse

1 Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a. Die Stadt beteiligt sich am Eintrittsgeld und am Einkauf von Dienstjahren, soweit die Freizügigkeitsleistungen hierfür nicht ausreichen. Der Beitrag beträgt 50% der Kosten, höchstens aber zwei Drittel der versicherten Besoldung.
- b. Die Alters- und Invalidenrente beträgt bis und mit dem 10. Versicherungsjahr 50% der versicherten Besoldung; dann steigt sie mit jedem weiteren erfüllten Versicherungsjahr um ein Prozent bis auf 60% nach 20 Versicherungsjahren.

Fassung Kommission

§ 8 Pensionskasse

1 Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde Zug nach deren Reglement versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:

- a. Die Stadt beteiligt sich am Eintrittsgeld und am Einkauf von Dienstjahren, soweit die Freizügigkeitsleistungen hierfür nicht ausreichen. Der Beitrag beträgt 50% der Kosten, höchstens aber zwei Drittel der versicherten Besoldung.
- b. Die ordentliche Altersrente wird nach Vollendung des 60. Altersjahres gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Vollendung von mindestens 8 Amtsjahren, wenn das Ausscheiden aus dem Amt nicht auf eigene Veranlassung erfolgt ist;
  - Vollendung von mindestens 12 Amtsjahren bei freiwilligem Rücktritt.

Die ordentliche Altersrente beträgt bis und mit dem 10. Versicherungsjahr 40% der versicherten Besoldung; dann steigt sie mit jedem erfüllten Versicherungsjahr um 2% bis auf 60% nach 20 Versicherungsjahren.

Ab Vollendung des 55. Altersjahres kann unter den gleichen Voraussetzungen eine vorzeitige Altersrente bezogen werden, wobei die Rente dauernd um 0,5% je Monat des Vorbezugs herabgesetzt wird.

Fassung Stadtrat

- c. Bei Ausscheiden vor der gemäss Reglement der Pensionskasse massgebenden Altersgrenze besteht unter Vorbehalt einer allfälligen Kürzung gemäss lit. d Anspruch auf die Altersrente, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Vollendung von mindestens 8 Amtsjahren, wenn das Ausscheiden aus dem Amt nicht auf eigene Veranlassung erfolgt ist;
  - Vollendung von mindestens 12 Amtsjahren bei freiwilligem Rücktritt.

Bei Ausscheiden vor dem 55. Altersjahr wird der Anspruch auf die Altersrente bis zur Vollendung des 55. Altersjahres aufgeschoben.

Fassung Kommission

Bei Ausscheiden vor Vollendung des 55. Altersjahres wird der Anspruch auf die Altersrente aufgeschoben, wobei der Berechtigte den Bezugsbeginn wählen kann, frühestens jedoch ab Vollendung des 55. Altersjahres, spätestens bei Vollendung des 60. Altersjahres.

- c. Die volle Invalidenrente beträgt 60% der versicherten Besoldung. Sie wird bis zur Altersgrenze gemäss lit. b ausgerichtet und dann, unabhängig von der Anzahl der vollendeten Amtsjahre, durch eine Altersrente abgelöst. Bei den anrechenbaren Versicherungsjahren wird die Dauer des Bezugs der vollen Invalidenrente berücksichtigt. Zusätzlich zur laufenden Invalidenrente wird davon eine Invaliden-Kinderrente von 20% für jedes Kind ausgerichtet, für das im Todesfalle Anspruch auf eine Waisenrente bestehen würde.

Fassung Stadtrat

- d. Die Altersrente wird bis zum Erreichen der gemäss Reglement der Pensionskasse massgebenden Altersgrenze gekürzt, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen die zuletzt bezogene, um die Teuerung aufgewertete Besoldung des Stadtrates übersteigt.

2Die Stadt erstattet der Pensionskasse nach Massgabe der versicherungstechnischen Berechnungen die Prämienausfälle sowie die Versicherungsleistungen zurück, welche die im Reglement der Pensionskasse vorgesehenen Leistungen übersteigen.

**4. Abschnitt**

Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle widersprechenden Bestimmungen werden, vorbehältlich § 10, aufgehoben, insbesondere

- § 2 - 5 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug (Besoldungsreglement) vom 16. Dezember 1975,
- Anhang Nr. 2 zum Besoldungsreglement betreffend Entschädigung der Stadträte,

Fassung Kommission

- d. Beim Tod eines Mitgliedes des Stadtrates hat der überlebende Ehegatte oder die Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente von 70% der versicherten Invalidenrente, höchstens aber 100% der anwartschaftlichen Altersrente. Für Halbwaisen wird eine Rente von je 20%, für Vollwaisen eine solche von je 40% der versicherten Invalidenrente ausgerichtet. Beim Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin beträgt die Ehegattenrente 70% der laufenden Alters- oder Invalidenrente, die Rente für Halbwaisen 20% und für Vollwaisen 40% davon.

2Die Stadt erstattet der Pensionskasse nach Massgabe der versicherungstechnischen Berechnungen die Prämienausfälle sowie die Versicherungsleistungen zurück, welche die im Reglement der Pensionskasse vorgesehenen Leistungen übersteigen.

**4. Abschnitt**

Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle widersprechenden Bestimmungen werden, vorbehältlich § 10, aufgehoben, insbesondere

- § 2 - 5 des Reglementes über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug (Besoldungsreglement) vom 16. Dezember 1975,
- Anhang Nr. 2 zum Besoldungsreglement betreffend Entschädigung der Stadträte,

Fassung Stadtrat

- Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung von Entschädigungen an die Stadträte vom 26. Juni 1975,
- Verordnung über die Spesenregelung der Stadträte vom 27. Mai 1986.

§ 10 Uebergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung

1Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates mit mindestens 8 Amtsjahren unterstehen bezüglich der bisherigen versicherten Besoldung sowie deren Anpassung an die Teuerung und für die Beiträge und Ansprüche daraus dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964. Ihr Besoldungsnachgenuss richtet sich nach § 3 des Besoldungsreglementes vom 16. Dezember 1975.

2Die Versicherung des Besoldungsteils über der Vorsorge gemäss Absatz 1, insbesondere der Besoldungserhöhung aus der Schaffung des Hauptamtes, erfolgt bei der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde. Das Mitglied und die Stadt bezahlen je die Hälfte der versicherungstechnisch berechneten Kosten des vollen oder auf Wunsch des Mitgliedes gekürzten Rentenanspruches.

3Wenn noch nicht acht Amtsjahre erreicht sind, leistet die Stadt an die Versicherung der vollen Besoldung bei der Pensionskasse ebenfalls den hälftigen Kostenanteil ohne Begrenzung gemäss § 8 Absatz 1 lit. a dieses Reglementes.

Fassung Kommission

- Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung von Entschädigungen an die Stadträte vom 26. Juni 1975,
- Verordnung über die Spesenregelung der Stadträte vom 27. Mai 1986,
- Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.

§ 10 Uebergangsbestimmungen zur Abgangsentschädigung und zur Pensionsordnung

1Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes im Amte stehenden Mitglieder des Stadtrates mit mindestens 8 Amtsjahren unterstehen bezüglich der bisherigen versicherten Besoldung sowie deren Anpassung an die Teuerung und für die Beiträge und Ansprüche daraus dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964. Ihr Besoldungsnachgenuss richtet sich nach § 3 des Besoldungsreglementes vom 16. Dezember 1975.

2Die Versicherung des Besoldungsteils über der Vorsorge gemäss Absatz 1, insbesondere der Besoldungserhöhung aus der Schaffung des Hauptamtes, erfolgt bei der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde. Das Mitglied und die Stadt bezahlen je die Hälfte der versicherungstechnisch berechneten Kosten des vollen oder auf Wunsch des Mitgliedes gekürzten Rentenanspruches.

3Wenn noch nicht acht Amtsjahre erreicht sind, leistet die Stadt an die Versicherung der vollen Besoldung bei der Pensionskasse ebenfalls den hälftigen Kostenanteil ohne Begrenzung gemäss § 8 Absatz 1 lit. a dieses Reglementes.

Fassung Stadtrat

4Die Rentenansprüche der bei Inkrafttreten dieses Reglementes nicht mehr im Amt stehenden Mitglieder des Stadtrates richten sich nach dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 1. Januar 1994 in Kraft.

Zug, .....1993

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:

Der Stadtschreiber:

Fassung Kommission

4Die Rentenansprüche der bei Inkrafttreten dieses Reglementes nicht mehr im Amt stehenden Mitglieder des Stadtrates richten sich nach dem Reglement über die Pensionsordnung für die Mitglieder des Stadtrates vom 1. Dezember 1964.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 1. Januar 1995 in Kraft.

Zug, 19. April 1994

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:

Der Stadtschreiber: